



Einzureichen an:

Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Service öffentliche Kunden 1
Domplatz 12
39104 Magdeburg



Prüfbescheinigung für Personalausgaben von außeruniversitären Forschungseinrichtungen zum Auszahlungsantrag

Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT

Finanzplanebene 11.04.0 - Forschung und Innovation (EFRE))
Finanzplanebene 21.05.0 - Gleichstellung, Qualifizierung, Nachwuchs (ESF+)
Finanzplanebene 15.03.1 - Bildung, Forschung und Entwicklung (JTF)
Finanzplanebene 15.03.2 - Bildung, Forschung und Entwicklung (JTF)

Laufende Nummer des Auszahlungsantrages

Letzter Auszahlungsantrag

1. ANGABEN DER/ DES KUNDEN

Name/ Firma (ggf. lt. Handelsregister/ Vereinsregister)

Straße, Hausnummer

Vorwahl/ Rufnummer

PLZ

Ort

ggf. Ortsteil

Ansprechpartner zum Auszahlungsantrag (Name, Vorname)

Vorwahl/ Rufnummer

E-Mail

2. ANGABEN ZUR FÖRDERUNG

Kurzbezeichnung des Vorhabens

Vorgangsnummer lt. Zuwendungsbescheid

3. ANGABEN ZUR BESCHEINIGENDEN PRÜFUNGSEINRICHTUNG

Hinweis:

Zugelassen sind eigene Prüfungseinrichtungen, z. B. eine Revisionsabteilung/Innenrevision und ähnliche Stellen, die organisatorisch zum Zuwendungsempfänger gehören, sowie Dritte (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte und Fachanwälte für Steuerrecht)

Bezeichnung der Prüfungseinrichtung

PLZ

Ort

Straße, Hausnummer



SACHSEN-ANHALT



Kofinanziert von der
Europäischen Union

(Stand: 05.11.2024)

4. BESCHREIBUNG DES PRÜFVERFAHRENS

- ☐ Die dokumentierte Beschreibung des Prüfverfahrens ist beigelegt (erforderlich bei erstem Auszahlungsantrag sowie bei Änderungen).
- ☐ Es gab keine Änderungen gegenüber der mit dem ersten Auszahlungsantrag eingereichten Beschreibung des Prüfverfahrens.

5. BESTÄTIGUNG

Ich bestätige, im Rahmen der Vorlage des Auszahlungsantrages folgende Unterlagen geprüft zu haben:

- Arbeitsverträge
- Kopie Auszahlungsantrag
- Kontoauszüge (Gehaltszahlung einschließlich aller Beiträge)
- Gehaltsabrechnung

Hinweis: Die Unterlagen sind für weitere Prüfungen vor Ort vorzuhalten. Für Arbeitsverträge genügt eine Aufbewahrung in der Personalverwaltung.

Die vorgenannten Unterlagen wurden

☐ vollständig ☐ stichprobenhaft ☐ geprüft.

Der für dieses Förderprogramm ermittelte Mindeststichprobenumfang erreicht (Grundgesamtheit = Anzahl Mitarbeiter, für die Personalausgaben abgerechnet werden):

- Grundgesamtheit < 5; Stichprobenumfang = Grundgesamtheit
- Grundgesamtheit 5 - 49; Stichprobenumfang 5
- Grundgesamtheit 50 – 99; Stichprobenumfang 10

Die Stichprobenauswahl erfolgte risikoorientiert und wurde schriftlich dokumentiert.

Die Prüfung der Unterlagen erfolgte für den Zeitraum von

Tag/Monat/Jahr

bis

Tag/Monat/Jahr

Hinweis: Die Dokumentation ist für weitere Prüfungen vorzuhalten.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

- a) Die Ausgaben waren notwendig, es wurde wirtschaftlich und sparsam verfahren.
- b) Die Angaben dieses Auszahlungsantrages entsprechen der Wahrheit. Die geprüften Unterlagen stimmen mit den Angaben im Auszahlungsantrag überein.
- c) Die Zuwendung wurde zweckentsprechend verwendet.
- d) Die Summen der Zahlungsnachweise Löhne und Gehälter (Kontoauszüge, gegebenenfalls mit ergänzendem Sammler) je Person mit den Beträgen je Person stimmen mit den Beträgen je Person gemäß Auszahlungsantrag überein.
- e) Die Angaben auf den Stundennachweisen bzw. der Erklärungen zu den Projektanteilen sind plausibel.
- f) Für die geförderten Beschäftigten sind die abgerechneten Löhne/ Gehälter rechnerisch korrekt und plausibel in Bezug auf:
 - die Eingruppierung/ Einstufung entspricht dem Besserstellungsverbot,
 - die Tätigkeit und die Erfüllung der Qualifikationsanforderungen entsprechen den vorgegebenen Qualifikationsanforderungen und
 - die Auszahlung der Personalkosten erfolgt insgesamt mit Nennung des Abbuchungsdatums vom Konto auf Basis der Gehaltsabrechnung.
- g) Die Auszahlung der Personalausgaben ist unter Angabe des Abbuchungsdatums vom Bankkonto erfolgt.

- h) **Belehrung über die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs:** Mir ist bekannt, dass es sich bei den beantragten Fördermitteln um eine Subvention handelt, auf die § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und gemäß § 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SubvG-LSA vom 09.10.1992, GVBl. S. 724) die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG, Bundesgesetzblatt (BGBl.) 1976, Teil I, S. 2037 f.) Anwendung finden. Gemäß § 3 SubvG besteht die Verpflichtung, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne dieser Vorschriften sind die Angaben zu den Ziffern 1, 2, 3, 4 sowie die Erklärungen in Ziffer 5.a), 5b), 5c), 5d), 5e), 5f) und 5g). Subventionserheblich sind ferner solche Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuweisung § 4 SubvG).

Ort, Datum

**Name, Vorname, Funktionsbezeichnung des
Unterzeichnenden (Druckbuchstaben)**

Unterschrift (Stempel, sofern relevant)